

**Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
betreffend Genehmigung des Vertrages über
die Subventionierung der Hauspflege und
der Gemeindecrankenpflege im Kanton Basel-Stadt
in den Jahren 1994–1998**

Vom 19. Oktober 1993

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Der Vertrag zwischen dem Kantonalverband der Hauspflege und Gemeindecrankenpflege Basel-Stadt, einerseits, und dem Kanton Basel-Stadt, andererseits, betreffend die Subventionierung der Hauspflege und der Gemeindecrankenpflege im Kanton Basel-Stadt in den Jahren 1994–1998 vom 10. November 1993 wird genehmigt.¹⁾

**Vertrag
zwischen dem Kantonalverband der Hauspflege
und Gemeindecrankenpflege Basel-Stadt einerseits
und dem Kanton Basel-Stadt andererseits
betreffend die Subventionierung der Hauspflege und
der Gemeindecrankenpflege im Kanton Basel-Stadt
in den Jahren 1994–1998**

Vom 10. November 1993

Zwischen dem Kantonalverband der Hauspflege und Gemeindecrankenpflege Basel-Stadt (Kantonalverband), vertreten durch den Vorstand, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Kantonalverbands, als Subventionsnehmer, einerseits,

sowie dem Kanton Basel-Stadt, nachfolgend Kanton genannt, vertreten durch das Sanitätsdepartement, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, als Subventionsgeber, andererseits,

wird gemäss Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 und § 9 des Spitexgesetzes vom 5. Juni 1991 hinsichtlich der Subventionierung der Hauspflege und Gemeindecrankenpflege folgendes vereinbart:^{1a)}

¹⁾ Wirksam seit 21. 4. 1994.

^{1a)} Für den Bereich der Haushalthilfe besteht ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Stiftung «Haushilfe für Betagte» für die Jahre 1994–1996. Der Vertrag liegt beim Sanitätsdepartement zur Einsichtnahme auf. Desgleichen kann beim Sanitätsdepartement der mit den baselstädtischen Krankenkassen abgeschlossene «Spitexvertrag» vom 21. 12. 1993 (Kassenleistungen im Bereich der Haus- und Gemeindecrankenpflege) eingesehen werden.

Einleitung

§ 1. Der Kanton gewährt im Rahmen dieses Vertrages Beiträge an die Hauspflege und Gemeindecrankenpflege. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Förderung einer selbständigen Lebensführung von Kranken, Rekonvaleszenten, Behinderten und Betagten in der gewohnten Umgebung sowie zur Entlastung von Angehörigen, Spitälern und Heimen durch Pflege, Hilfe, Betreuung und Beratung zu Hause oder in den Spitexzentren der Quartiere geleistet.

§ 2. Die Hauspflege und die Gemeindecrankenpflege sind quartierweise organisiert und werden von den jeweiligen Quartier-Spitexvereinen getragen. Diese sind in deren Kantonalverband zusammengeschlossen, der ihre Interessen gegenüber dem Kanton vertritt.

Aufgaben

§ 3. Der Subventionsnehmer gewährleistet eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Hauspflege- und Krankenpflegeleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets und Stellenplans.

§ 4. Der Einsatz bei der Patientin bzw. beim Patienten stützt sich auf den ausgewiesenen Bedarf, welcher von der Spitex-Quartierorganisation rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Ersteinsatz, unter Einbezug der Angehörigen professionell abgeklärt wird.

§ 5. Die Hauspflege nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung und Anleitung in Haushaltarbeiten;
- selbständige Haushaltsführung;
- Sicherstellen einer angepassten Ernährung;
- Kleider- und Wohnungspflege;
- Grund- und Körperpflege (häusliche Krankenpflege);
- pflegerische Handreichungen unter Anleitung der Gemeindecrankenschwester oder der Ärztin bzw. des Arztes;
- situationsgerechte Betreuung.

§ 6. Die Gemeindecrankenpflege erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- individuelle, ganzheitliche und fachgerechte Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten;
- Anleiten und Begleiten von Patientinnen und Patienten, Angehörigen oder Nachbarn sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Spitexdienste in der Pflege bzw. Rehabilitation;
- gesundheitsfördernde und rehabilitatorische Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und der Selbständigkeit sowie zur Verhütung von Krankheit der ihr anvertrauten Personen.

§ 7. In Ergänzung zur Gemeindekrankenpflege in den Quartieren wird ein Dienst für psychiatrische Gemeindekrankenpflege sowie für spitalexterne Onkologiepflege geführt. Diese sind sektorweise (Grossbasel Ost, Grossbasel West, Kleinbasel) zu organisieren, wobei dem Aspekt der Quartiernähe starkes Gewicht beizumessen ist.

² Die jüdische Hauspflege ist eine Spezialorganisation innerhalb des Kantonalverbandes für die Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft im Kanton Basel-Stadt.

§ 8. Der Kantonalverband und seine Geschäftsstelle haben folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen den Quartier-Spitexvereinen und dem Kanton;
- Förderung und Koordination der Tätigkeit der angeschlossenen Vereine;
- gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Koordination der Information der Bevölkerung;
- Koordination mit anderen Spitexorganisationen;
- Finanz- und Personalwesen.

§ 9. Dem Kantonalverband obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals im Rahmen von Budget und Stellenplan. Insbesondere bietet er nachstehende Ausbildungen an:

- Hauspflegerinnenschule bis Ende August 1994;
- berufsbegleitende Ausbildung für die Hauspflege;
- Grundkurs Gemeindekrankenpflege.

² Die erforderlichen Mittel für die berufsbegleitende Ausbildung zur gelernten Hauspflegerin mit Fähigkeitsausweis sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Dieser Vertrag umfasst allein die Ausbildungsaufwendungen im bisherigen Rahmen (Stufe 1, Hauswirtschaftliche Angestellte).

§ 10. Der Kantonalverband gewährleistet die Koordination unter den ihm angeschlossenen Vereinen. Ausserdem sorgt er für die Koordination mit anderen Spitexdiensten, insbesondere mit der Haushilfe für Betagte (Stiftung), mit den Hausärztinnen und -ärzten sowie den Spitälern.

§ 11. Der Kantonalverband sorgt dafür, dass mit entsprechenden Public-Relations-Massnahmen die Leistungen in den Quartieren bekannt gemacht werden.

Spitex-Quartierorganisationen

§ 12. Grösse bzw. Anzahl der Einsatzgebiete in der Stadt Basel werden durch die Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der demographischen Verhältnisse in den Quartieren, insbesondere der Altersstruktur, sowie unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen Betriebsgrösse festgelegt. Die Stellenzuteilung basiert auf den gleichen Grundlagen.

² Jedes Einsatzgebiet verfügt als Ausgangspunkt seiner Tätigkeit über ein Spitex-Quartierzentrum.

³ Jedes Spitex-Quartierzentrum verfügt für die Klientinnen und Klienten über eine Ansprechperson und ist über eine einheitliche Telefonnummer für die Quartierbevölkerung erreichbar.

⁴ Die Spitex-Quartierorganisationen stellen einen reduzierten Wochenend- und Feiertagsdienst sowie den Abenddienst im Rahmen der bewilligten Stellenpläne sicher.

⁵ Die Einsätze unter den beteiligten Diensten innerhalb des Quartiers sind zu koordinieren. Engste Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen ist dabei Voraussetzung.

§ 13. Bis zum Ablauf der Subventionsperiode sind die notwendigen Schritte zur Integration der Haushilfe für Betagte in die Spitex-Quartierzentren vorzunehmen.

Taxen

§ 14. Die Taxen werden zusammen mit dem Sanitätsdepartement einerseits und dem Verband der baselstädtischen Krankenkassen sowie der Öffentlichen Krankenkasse Basel-Stadt andererseits im Spitexvertrag festgelegt. Sie unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

² Für die Leistungen sind ungeachtet der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler einheitliche Taxen festzulegen.

³ Die Vereine können ihren Mitgliedern Vergünstigungen gewähren, welche aber nicht zu Lasten der Subvention gehen dürfen.

Kantonsbeitrag

§ 15. Als Grundlage für die Subventionsberechnung dienen das Budget 1994 gemäss Anhang sowie der Sollstellenplan. Dieser geht von folgenden Werten aus:

- 185 Stellen in der Hauspflege;
- 57 Stellen in der Gemeindekrankenpflege;
- 15 Stellen in der Einsatzleitung der Hauspflege und der gemeinsamen Administration;
- 7 Stellen in der Geschäftsstelle.

² Stellenverschiebungen zwischen den Berufsgruppen sind möglich, sofern sie dem Bedarf entsprechen und sich im Rahmen des bewilligten Budgets bewegen.

§ 16. Die Aufteilung des Kantonsbeitrags auf die Quartiervereine richtet sich nach dem Finanzreglement des Kantonalverbands. Dieses sieht im wesentlichen vor:

- Personalkosten zu Lasten des Kantonalverbandes;
- Sachkosten der Quartierzentren zu Lasten der Eigenmittel der entsprechenden Vereine;
- Leistungsvorgabe für die angeschlossenen Vereine.

§ 17. Löhne, Sozialleistungen sowie die übrigen Anstellungsbedingungen des Kantonalverbandes dürfen gesamthaft nicht besser sein als jene der kantonalen Verwaltung.

² Der Kantonsbeitrag basiert auf dem Lohnkonzept 1991/92, welches zwischen dem Kantonalverband einerseits und dem Personalamt^{1b)} sowie dem Sanitätsdepartement andererseits festgelegt worden ist.

§ 18. Der Kantonalverband realisiert die berufliche Vorsorge grundsätzlich ausserhalb der staatlichen Pensionskasse. Neueintretende Angestellte werden vorbehältlich der nachstehend genannten Ausnahme ausschliesslich privat versichert.

² Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Stellenantritt der staatlichen Pensionskasse, Abteilung 1, angehören, geniessen Besitzstand und verbleiben in Abteilung 1.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei Beginn dieses Vertrages bereits der staatlichen Pensionskasse, Abteilung 2, angehören, können in Abteilung 2 versichert bleiben, jedoch ohne spätere Überführung in Abteilung 1.

Landgemeinden

§ 19. Die Landgemeinden organisieren und tragen die Hauspflege und Gemeindekrankenpflege selbst.

Kreditrahmen/Indexierung

§ 20. Zur Deckung des Fehlbetrages, welcher aus den Aufwendungen abzüglich Tax- und diversen Einnahmen entsteht, gewährt der Kanton in den Jahren 1994–1998 einen Maximalbeitrag von Fr. 14 883 000.– p. a. (Basis Budget 1994; Indexstand 141,2 Punkte). Hievon werden die Bundesbeiträge, die gemäss Art. 101^{bis} AHVG ausgeschüttet werden, in Abzug gebracht. Einzelheiten ergeben sich aus dem Finanzplan 1994–1998 gemäss Anhang I. Dieser bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

² Der Anteil des Kantonsbeitrages, welcher im Defizit nach Abzug der Bundessubventionen auf die Personalkosten entfällt, wird jährlich zu drei Vierteln an die Teuerung angepasst. Massgeblich ist der November-Index.

³ Der Regierungsrat kann während der Laufzeit des Vertrages die Grundsубvention gemäss Abs. 1 hievor einmalig um maximal 2% erhöhen, sofern die Deckungslücke vom Subventionsnehmer nicht mehr aus eigenen Mitteln verkraftet werden kann. Der Subventionsnehmer stellt im Bedarfsfall rechtzeitig Antrag an das Sanitätsdepartement zuhanden des Regierungsrates.

⁴ Die Zahlungsmodalitäten werden in Absprache mit dem Sanitätsdepartement (Amt für Alterspflege) festgelegt.

^{1b)} § 17 Abs. 2: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

Aufsicht

§ 21. Dem Kanton steht ein Sitz in der Delegiertenversammlung sowie ein Sitz im Vorstand des Kantonalverbands zu.

§ 22. Die Betriebsrechnung sowie deren Grundlagen sind dem Sanitätsdepartement jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres zu unterbreiten. Der Kantonalverband erteilt dem Sanitätsdepartement und der kantonalen Finanzkontrolle während der Dauer des Subventionsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz.

Schlussbestimmungen

§ 23. Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden. Vertragsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 24. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 1. Januar 1994, abgeschlossen.

² Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer in Verhandlungen über einen Anschlussvertrag zu treten.

³ Ein Rechtsanspruch auf Subventionserneuerung besteht nicht.

§ 25. Der vorliegende Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäss § 8 des Subventionsgesetzes. Bei Unklarheiten und Lücken ist dementsprechend das Subventionsgesetz zur Interpretation beizuziehen.

² Meinungsverschiedenheiten sind gemäss dem Organisationsgesetz vom 22. April 1976 und gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 zu entscheiden, soweit diese nicht auf dem Gesprächs- und Verhandlungswege ausgeräumt werden können.

§ 26. Dieser Vertrag wird vorbehältlich der Abs. 2 und 3 hienach verbindlich mit der Unterzeichnung durch die Parteien.

² Der Vertrag steht seitens des Kantons unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kredite gemäss § 20 durch den Grosse Rat.²⁾

³ Das Sanitätsdepartement wird beauftragt und ermächtigt, den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung in Abs. 2 hievore den Parteien zu notifizieren.

²⁾ § 26 Abs. 2: GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 30. 1. 1994, KtBl 1993 II 702).

§ 27. Dieser Vertrag wird in vier Originalen gefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält zwei Originale.

Basel, den 10. November 1993

Namens des Kantonalverbandes der Hauspflege
und Gemeindekrankenpflege Basel-Stadt
R. Fasnacht R. Moor

Basel, den 10. November 1993

Namens des Kantons Basel-Stadt
Sanitätsdepartement
Die Vorsteherin: V. Schaller
Der Sekretär: A. Schuppli

Anhang:³⁾

Finanzplan 1994–1998 vom 5. August 1993

³⁾ Dieser Anhang bildet Bestandteil des Vertrages. Er wird hier nicht abgedruckt. Zur Einsichtnahme liegt er beim Sanitätsdepartement auf.